

Stadt Ratingen
 Der Bürgermeister
 Amt für Kinder, Jugend u. Familie
 Postfach 10 17 40
 40837 Ratingen

oder per Mail an: elternbeitraege@ratingen.de

Fragebogen zur Ermittlung eines Kostenbeitrages gemäß § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (achter Teil des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe -) in Verbindung mit § 23 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und der jeweils gültigen Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege im Stadtgebiet Ratingen

Tagespflege für	Name:	Vorname:	Geb.-Datum	AZ:
				51.12-

Gemäß § 23 KiBiz haben Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatliche öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge zu entrichten.

Sie werden gebeten, diese Erklärung innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt ordnungsgemäß ausgefüllt und mit den entsprechenden Nachweisen versehen, zurückzusenden.

VERBINDLICHE ERKLÄRUNG der Eltern gemeinsam
 zum Elterneinkommen des Vaters
 der Mutter

Hinweis: Bei Wechselbetreuung (Betreuung des Kindes zu gleichen Teilen) ist das Einkommen von Vater und Mutter anzugeben.

1. Mutter

Name:	Vorname:	Geb.-Datum:
Straße, Hausnummer		Ort:
Erwerbstätig als:		Beamter:
		Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>

2. Vater

Name:	Vorname:	Geb.-Datum:
Straße, Hausnummer		Ort:
Erwerbstätig als:		Beamter:
		Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>

Folgende Geschwister besuchen außerdem eine Tageseinrichtung (Tagespflege, Kita oder Ogata) für Kinder in Ratingen:

	Name, Vorname des Kindes:	Geb.-Datum:	Name der Einrichtung Aufnahmedatum:
1.			
2.			
3.			

3. Die positiven Einkünfte (Bruttoeinkommen abzgl. Werbungskosten) des aktuellen Kalenderjahres (bei gemeinsamer Erklärung der Eltern sind hier die Einkünfte des Vaters und der Mutter einzutragen, sofern diese gemeinsam mit dem Kind in einem Haushalt leben) betragen im laufenden Kalenderjahr:

Bezieher von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Wohngeld oder Kinderzuschlag (ALG II – Leistungen, Sozialhilfeempfänger) > **bitte Bescheid beifügen!**

- | | | |
|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> bis 30.000,-- EUR | <input type="checkbox"/> bis 55.000,-- EUR | <input type="checkbox"/> bis 90.000,-- EUR |
| <input type="checkbox"/> bis 35.000,-- EUR | <input type="checkbox"/> bis 60.000,-- EUR | <input type="checkbox"/> bis 100.000,-- EUR |
| <input type="checkbox"/> bis 40.000,-- EUR | <input type="checkbox"/> bis 65.000,-- EUR | <input type="checkbox"/> bis 110.000,- -EUR |
| <input type="checkbox"/> bis 45.000,-- EUR | <input type="checkbox"/> bis 70.000,-- EUR | <input type="checkbox"/> über 110.000,--EUR |
| <input type="checkbox"/> bis 50.000,-- EUR | <input type="checkbox"/> bis 80.000,-- EUR | |

Art der Einkünfte:

Brutto jährlich:

Jahreseinkommen

des Vaters _____ EUR

der Mutter _____ EUR

Beamter (dann Zuschlag in Höhe von 10 %) _____ EUR

Wohngeld / Kinderzuschlag _____ EUR

Unterhalt _____ EUR

Renten _____ EUR

Minijob _____ EUR

Kapitaleinkünfte _____ EUR

Elterngeld _____ EUR

sonstiges Einkommen _____ EUR

Gesamtsumme: _____ EUR

Für die Berechnung des Einkommens wird das Jahreseinkommen zugrunde gelegt, daher beachten Sie auch neue Einkünfte z. B. Minijob oder erneute Arbeitsaufnahme eines Elternteils, welche evtl. in absehbarer Zeit zusätzlich in das Familieneinkommen einfließen.

Änderungen des Einkommens – negative oder auch positive – die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich abzugeben.

Der Wegzug aus Ratingen ist umgehend anzuzeigen, da sich hierdurch ein anderer Elternbeitrag ergibt.

Mir ist bekannt,

1. dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafrechtlich verfolgt oder als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können und dass ich verpflichtet bin, Beiträge nachzuzahlen, die ich zu wenig bezahlt habe, wenn mein Beitrag zu gering festgesetzt worden ist, weil ich falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Änderung nicht mitgeteilt habe.
2. dass meine Angaben in dieser Erklärung überprüft werden können.
3. dass ich verpflichtet bin, den jeweiligen Höchstbetrag zu zahlen, soweit ich keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht habe, oder wenn ich die Angaben zur Befragung der Einkommenshöhe, die von mir verlangt wurden, verweigere.
- 4. Als Leistungsempfänger des SGB II (Harz IV) bin ich damit einverstanden, dass durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie Auskünfte über meine Leistungszeiträume für die Zeit der Elternbeitragspflicht bei der Leistungsstelle eingeholt werden dürfen.**

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

Unterschrift des Vaters / Personensorgeberechtigten

Ort, Datum

Unterschrift der Mutter / Personensorgeberechtigten

Für Rückfragen bin ich telefonisch zu erreichen unter der

Tel.-Nr.: _____

Handy-Nr.: _____

per E-Mail: _____

Ihre personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und der Datenschutzregelungen der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen verarbeitet. Die Informationen gemäß Art. 13 EU-DSGVO über die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet auf der Webseite der Stadt Ratingen nachlesen:

http://www.stadt-ratingen.de/bilder/51/ds-gvo/Info_Art._13_EU-DSGVO_Elternbeitraege_Kita_u._Tagespflege.doc

Sollten Sie die Informationen in Schriftform benötigen, erhalten Sie diese bei der zuständigen Stelle der Stadt Ratingen bei der Sie den Kontakt aufgenommen oder einen Antrag gestellt haben.

Erläuterung zu den positiven Einkünften:

Anzugeben sind die positiven Einkünfte aus den jeweiligen Einkommensarten. Negative Einkünfte aus einer anderen Einkommensart sind nicht abzuziehen.

Die positiven Einkünfte können der jeweiligen Rubrik des Steuerbescheides und der Dezemberabrechnung entnommen werden.

Die Einkünfte aus **nichtselbstständiger Arbeit** ergeben sich in der Regel aus Ihrem Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich zzgl. steuerfreier Einnahmen oder lassen sich aus Ihrer Abrechnung von Dezember erreichen, wobei hier die Werbungskosten bzw. die Werbungskostenpauschale von zurzeit 1.230,00 EUR je Elternteil jährlich abzuziehen sind.

Bei Einkünften aus **selbstständiger und gewerblicher Tätigkeit** handelt es sich um die Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben.

Zu den **Einnahmen** gehören z. B.:

- alle steuerpflichtigen und steuerfreien Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (Kurzarbeitergeld, Schichtarbeitersgeld, Abfindungen, usw.), Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie Kapitalvermögen, etc.,
- Einkünfte, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern und das Kind (Arbeitslosengeld, Bafög, Wohngeld, Kinderzuschlag, Renten, Krankengeld, etc.),
- Einkünfte wie Minijob, Ehegatten- und Kindesunterhalt, Elterngeld gemäß Bundeserziehungsgeldgesetz, usw.

Nicht aufzuführen sind das Kindergeld und Beihilfen.

Bei Personengruppen, die ein Mandat mit Anspruch auf eine lebenslängliche Versorgung oder Abfindung ausüben - sowie bei **Beamten** -, wird ein 10 %iger Aufschlag auf das Bruttoeinkommen erhoben. Eine genaue Berufsangabe ist daher für eine korrekte Bearbeitung unerlässlich.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

Eine endgültige (rückwirkende) Prüfung des beitragspflichtigen Jahres erfolgt erst durch die Vorlage des entsprechenden Einkommensteuerbescheides mit Anlagen und der Lohnabrechnung Dezember mit Anlagen. Legen Sie diese/n bitte umgehend nach Eingang vor.

**Tabellen über die pauschalierte Kostenbeteiligung für die Inanspruchnahme von Kindertages-
pflege für Kinder mit Lebensmittelpunkt und Hauptwohnsitz in Ratingen**

Gültig ab 01.08.2020

Kinder ab 3 Jahre									
Jahreseinkommen		bis 10	bis 15	bis 20	bis 25	bis 30	bis 35	bis 40	bis 45
		Stunden wöchentliche Betreuung							
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
bis	30.000	0	0	0	0	0	0	0	0
bis	35.000	6	11	14	17	22	26	36	45
bis	40.000	12	17	23	29	36	42	57	71
bis	45.000	16	24	33	42	51	59	80	100
bis	50.000	20	32	42	53	65	77	103	128
bis	55.000	25	39	51	65	79	93	125	157
bis	60.000	30	46	61	77	94	110	147	183
bis	65.000	35	53	70	88	108	127	169	211
bis	70.000	40	60	80	100	122	144	192	240
bis	80.000	45	67	89	112	137	161	214	266
bis	90.000	49	75	99	124	151	178	236	294
bis	100.000	54	82	107	136	165	194	259	323
bis	110.000	58	89	117	147	179	211	281	351
über	110.000	62	97	126	159	194	228	304	379

Kinder unter 3 Jahre									
Jahreseinkommen		bis 10	bis 15	bis 20	bis 25	bis 30	bis 35	bis 40	bis 45
		Stunden wöchentliche Betreuung							
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
bis	30.000	0	0	0	0	0	0	0	0
bis	35.000	30	44	59	75	101	126	136	146
bis	40.000	38	58	77	96	130	164	178	191
bis	45.000	47	70	95	118	160	202	219	236
bis	50.000	56	84	113	141	191	241	261	281
bis	55.000	65	98	130	163	221	278	302	326
bis	60.000	75	111	147	184	251	317	344	371
bis	65.000	83	125	166	207	282	356	386	415
bis	70.000	92	137	183	229	312	394	427	459
bis	80.000	102	148	200	250	341	432	468	503
bis	90.000	106	153	208	261	356	451	488	525
bis	100.000	111	160	216	271	371	470	509	547
bis	110.000	116	165	225	282	386	489	529	569
über	110.000	121	171	233	292	400	507	549	591